



Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE)

Änderung vom 23. Juni 2022

Vom Bundesrat genehmigt am ...

*Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE)
verordnet:*

I

Die Verordnung des IGE vom 14. Juni 2016¹ über Gebühren wird wie folgt geändert:

Art. 11a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. Juni 2022

Die Höhe der Verlängerungsgebühr für Markeneintragungen, deren Gültigkeit vor dem 1. Juli 2024 abläuft, richtet sich nach bisherigem Recht.

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

23. Juni 2022

Im Namen des Eidgenössischen Instituts für
Geistiges Eigentum

Die Direktorin: Catherine Chammartin
Die Präsidentin des Institutsrats: Corina
Eichenberger-Walther

¹ SR 232.148

Anhang
(Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie 6 Abs. 1)

Gebührenansätze

Ziff. 1

1. Gebühren für Marken und geografische Angaben

Der Eintrag zur Hinterlegungsgebühr erhält die folgende neue Fassung:

Artikel	Beschreibung der Gebühr	Code	Fr.
Art. 28 Abs. 3	MSchG ² Hinterlegungsgebühr	1000	450.–
Art. 18 Abs. 1	MSchV ³		

Der Eintrag zur Verlängerungsgebühr erhält die folgende neue Fassung:

Artikel	Beschreibung der Gebühr	Code	Fr.
Art. 10 Abs. 2	MSchG Verlängerungsgebühr	1400	550.–
Art. 26 Abs. 4	MSchV		

Der Eintrag zur individuellen Gebühr für die Benennung der Schweiz erhält die folgende neue Fassung:

Artikel	Beschreibung der Gebühr	Code	Fr.
Art. 45 Abs. 2	MSchG Individuelle Gebühr für die Benennung der Schweiz		
Art. 8 Abs. 7	MMP ⁴		
	– für drei Klassen	1700	400.–
	– für jede weitere Klasse	1730	50.–
	Individuelle Gebühr für die Erneuerung	1760	500.–

² SR **232.11**

³ Verordnung vom 23. Dez. 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (SR **232.111**)

⁴ Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (SR **0.232.112.4**)